

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
<p>T 1 Landratsamt Nordsachsen vom 09.08.2012 T 1.1 Bauordnungs- und Planungsamt T 1.1.1 SG Denkmalschutz Stellungnahme vom 22.03.2012 besitzt weitere Gültigkeit</p>	<p>Die darin genannten Hinweise wurden bei der Planungsfortführung berücksichtigt.</p>			
<p>T 1.1.2 Bauordnungs- und Planungsamt 1. Durchführungsvertrag (DV) und Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) müssen vor Satzungsbeschluss vorliegen. Es ist nicht eindeutig ersichtlich, ob es sich um einen vorhabenbezogenen oder einen normalen Bebauungsplan handelt. Unterlagen sind dahingehend zu überarbeiten.</p>	<p>Kenntnisnahme Aufgrund der engen Terminkette waren VEP und DV zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. § 4 BauGB noch nicht fertig gestellt. Im Entwurf der Begründung zum B-Plan vom 18.06.12 wurde allerdings bereits darauf hingewiesen, dass es sich um einen vorhabenbezogenen B-Plan handelt. DV und VEP liegen mit dieser Drucksache vor.</p>			
<p>2. Die Möglichkeit der Befristung und Bedingung der Geltungsdauer der Festsetzungen schafft § 9 Abs. 2 für <u>besondere Fälle</u>. Es muss sich dabei um eine Ausnahme handeln, für die eine konkrete städtebaulichen Situation gegeben sein muss. Die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 muss sich auf <u>bestimmte bauliche und sonstige Nutzungen und Anlagen</u> beziehen, die in dem Bebauungsplan als zulässig festgesetzt sind. Die fraglichen baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen müssen also konkret bezeichnet werden. Die Ermächtigung gestattet nicht, die Geltung des Bebauungsplans insgesamt und pauschal zu befristen oder zu bedingen. Den Festsetzungen unter Punkt 1.9 der textlichen Festsetzungen fehlt somit die rechtliche Grundlage und sind zu streichen. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 kann festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten</p>				

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
<p>baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind. Eine Festsetzung zur <u>zeitlichen Befristung der Art der baulichen Nutzung</u> als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik ist ausreichend, eine Festsetzung der <u>Folgenutzung</u> gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ist gleichzeitig erforderlich. Diese Ausführungen sind in der Begründung zu ergänzen.</p> <p>Im Übrigen besteht die Möglichkeit die Satzung aufzuheben, wenn sie städtebaulich nicht mehr erforderlich ist.</p>	<p>Dem Hinweis des Landratsamtes sollte gefolgt werden, da die „Besonderheit der Planung“ entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 2 BauGB für vorliegenden Fall nicht eindeutig nachgewiesen werden kann.</p> <p>Da die vorgesehene Befristung der planungsrechtlichen Nutzung im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch im Rahmen des Durchführungsvertrags geregelt werden kann, wird die Befristung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht weiter verfolgt</p> <p>Auf der <u>Planzeichnung</u> erscheint lediglich der Hinweis, dass vorliegender Bebauungsplan für die Dauer von 21 Jahren befristet ist.</p> <p>Im <u>Durchführungsvertrag</u> zum Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Befristung konkret geregelt. Es wird außerdem im o.g. Vertrag der Passus ergänzt, dass bei Bedarf spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Frist von 21 Jahren die Fortführung des Bebauungsplans auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden rechtlichen Grundlagen geprüft wird.</p>	<p>... die Befristung der Dauer des Bebauungsplans sowie die Möglichkeit der Prüfung der Fortführung der Planung über die 21 Jahre hinaus im Durchführungsvertrag verbindlich festzulegen.</p>	<p>Ja: 3 Nein: - Enth.: -</p>	<p>Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0</p>
<p>3. Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 BauNVO ist ausreichend. Eine Darstellung von Teil- und Vollversiegelungsanteilen ist irreführend. Die Obergrenze für die Grundflächenzahl sonstiger Sondergebiete beträgt 0,8 (§ 17 Abs. 1 BauNVO).</p>	<p>Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen die Art und das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO ist bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan stets die Grundflächenzahl festzusetzen. Der Hinweis des LRAs wird daher so interpretiert, dass die Festsetzung der GRZ hier ausreichend sei. Das ist jedoch nicht so, da die GRZ grundsätzlich ohne weitere Festsetzungen eine Versiegelung des Bodens zum festgesetzten Anteil (hier</p>			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
noch T 1.1.2 Punkt 3	70 %) bauplanungsrechtlich vorbereitet. Das wäre jedoch eine vollständig andere Eingriffssituation nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), als eine GRZ von 0,7, in deren Rahmen auch 10 % Teil- und 2 % vollversiegelt werden dürfen. Die maximale Überdeckung + Voll- + Teilversiegelung beträgt 70 %, was aus der Wortwahl „darin enthalten (...)“ deutlich wird (damit auch GRZ < 0,8). Die Begründung wird redaktionell entsprechend präzisiert. Kenntnisnahme			
4. Hinsichtlich der Erschließung des Plangebietes wird darauf verwiesen, dass das Grundstück an eine befahrbare öffentliche Verkehrsfläche grenzen oder einen so breiten eigenen Zugang zu einer solchen Verkehrsfläche habe muss, daß der Einsatz von öffentlichen Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan ist erforderlich.	Kenntnisnahme Die Darstellung im VEP ist erfolgt.			
5. Die Darstellung der Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft müssen sowohl im textlichen als auch im zeichnerischen Teil (Umgrenzung der Flächen) übereinstimmen.	Kenntnisnahme Übereinstimmung liegt vor			
T 1.2 Umweltamt T 1.2.1 SG Naturschutz <u>Natura2000-Verträglichkeit</u> 1. In der im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführten Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung fehlt noch die Aussage über evtl. Auswirkungen von möglichen Reflektionen auf Vogelarten.				

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
noch T 1.2.1 Punkt 1	In der Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung sollten folgende Aussagen ergänzt werden. „Die für den Bau von Solarmodulen eingesetzten Materialien stellen sicher, dass die Solarzellen einen möglichst hohen Anteil des einfallenden Lichtes in Energie umwandeln. Es werden deshalb Frontgläser mit einer sehr hohen Transmission und damit niedriger Reflektion eingesetzt. Durch die strukturierte Oberfläche des Frontglases kommt es nur zu einer diffusen Reflexion, die selbst bei direkter Sonneneinstrahlung, ab einem Abstand von 20 m nicht als Blendung, sondern als Aufhellung der Moduloberfläche wahrgenommen wird (Solarwatt AG, 2010). Hinweise auf eine Störung von Vögeln durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen durch Solarmodule sind nicht bekannt. Die vielfach geäußerte Vermutung, dass Wasser- oder Watvögel infolge von Reflexionen die Solarmodule für Wasserflächen halten und versuchen auf diesen zu landen, hat sich ebenfalls nicht bestätigt. Die Gefahr der Kollisionen, aufgrund des versuchten „Hindurchfliegens“, wie man es bei Glasscheiben kennt, ist nicht zu erwarten, da den Solar-Modulen die Transparenz fehlt (GFN, 2007: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von PV-Freiflächenanlagen). Das Ergebnis der Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung ändert sich daher nicht.	... die in Spalte 2 angeführten fachlichen Erläuterungen unter Kapitel 4.3 des Umweltberichts zu ergänzen.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0
2. Das zu beseitigende Gebäude ist aufgrund fehlender Habitateignung als Quartier für die beiden hier zu prüfenden Fledermausarten nicht relevant.	Kenntnisnahme Die Aussagen wurden im Umweltbericht redaktionell korrigiert.			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
3. Das Plangebiet insgesamt ist als Jagdgebiet für die Fledermausarten jedoch geeignet. Daher ist bei der künftigen Entwicklung und Unterhaltung der Grünlandflächen auf die Wahrung dieser Eignung hinzu wirken, insbesondere auch dadurch, dass die Tierhaltung auf der Fläche in der gegenwärtigen Weise nicht mehr möglich ist.	Kenntnisnahme Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Extensivierung des Grünlandes wird der Insektenreichtum im Plangebiet erhöht, wodurch sich das Nahrungsangebot für Fledermäuse sogar erhöht.			
<u>LSG „Mittlere Mulde“</u> 4. Es sind 8 Baumfällungen geplant. Entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Eilenburg wurden für nur 4 Bäume Ersatz vorgesehen, da diese unter die Schutzbestimmungen der Satzung fallen. Das Plangebiet befindet sich jedoch innerhalb des LSG „Mittlere Mulde“. Diese Verordnung ist höherrangiges Recht und daher als Basis der Bewertung von möglichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes und deren Regulierung zugrunde zu legen. Damit sind alle zu fällenden Gehölze zu beurteilen und in ihrer Funktion zu kompensieren.	Durch die Maßnahme M 3 werden vier Feldgehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern im Norden des Plangebietes realisiert. Es sind 180 Gehölze vorgesehen, davon 16 Bäume. Mit der Baumpflanzung erfolgt die Kompensation der gefällten 8 Bäume.	... in der Festsetzung 1.6.3 die Pflanzung von 16 Bäumen zu ergänzen.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0
<u>Artenschutz</u> 5. Die Formulierung, dass eine Mahd „auf 20 cm Höhe“ durchzuführen ist, kann nicht nachvollzogen werden. Hinsichtlich der Unterhaltung (Mahd) ist eine typische Wiesenmahd vorzusehen, wobei sich diese auf den Flächen <u>zwischen</u> den Anlagen bzw. <u>unmittelbar angrenzend</u> primär den Nutzungs- und Funktionsansprüchen unterordnen wird. Dennoch ist die Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Zugriffsverbot) zu sichern. Unmittelbar vor der Durchführung der Mahd sind die Flächen auf Brutgeschehen (Nester) zu kontrollieren. Wird ein Brutgeschehen festgestellt, sind diese Bereiche bis zum Abschluss der Brut unberührt zu belassen.	Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Nordsachsen (UNB) wird die Formulierung, bezüglich der Mahdhöhe auf 20 cm, aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes entfernt. Die textlichen Festsetzungen zur Pflegemaßnahme P 2 sollten wie folgt geändert werden: „Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen ist der Erhalt und die Förderung strukturreicher Bruthabitate für Vögel zwischen den Solarmodulreihen festgesetzt. Streifen von 1,50 m ab Unterkante der Modultische dürfen jederzeit kurz gehalten werden (Fahrstreifen, Verhinderung von Verschattung). Die verbleibenden Flächen werden zur Pflege halbiert. Die Flächen sind abwechselnd zu mähen. Die Mahd sollte i.d.R. außer-			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
noch T 1.2.1 Punkt 5	selnd zu mähen. Die Mahd sollte i.d.R. außerhalb der Brutzeiten (März bis Anfang August) erfolgen. Wird innerhalb der Brutzeiten gemäht, ist die Fläche vor der Mahd auf Brutgeschehen hin zu kontrollieren. Werden Nester festgestellt, sind solche Flächen während der Brutzeit von der Mahd auszusparen.	... die textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.7.2 entsprechend der nebenstehenden Formulierung zu ändern.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: 9 Nein: 7 Enth.: 2
6. Auf den übrigen Flächen ist eine Staffelmahd vorzusehen, die in Abhängigkeit vom Witterungsverlauf und dem Entwicklungszustand der Flächen bereits deutlich früher als Anfang August (teilweise ab Juni / Juli unter Berücksichtigung von Wiesenbrütern) beginnen kann und etwa im 14 tägigen Rhythmus durchzuführen ist. Auf Rotationsmäherwerke ist zu verzichten, da diese Geräte die vorkommende Kleintierwelt fast vollständig zerstören, was u.U. sogar negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des SPA-Gebietes (Verlust an Nahrungsflächen) haben kann.	Die Festsetzungen der Maßnahmen außerhalb des SO PV sollten wie folgt geändert werden: „Zur Pflege sind die extensiv genutzten Grünlandflächen zu dritteln und abwechselnd zu mähen. Die erste Mahd ist ab dem 15. Juli durchzuführen. Davor ist die Fläche nach Brutvorkommen von Bodenbrütern abzusuchen. Für die Mäharbeiten sind Balkenmäherwerke einzusetzen. Das Mähgut ist zwecks Aushagerung von den Flächen abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwendung zuzuführen.“	... die textlichen Festsetzungen 1.6.2, 1.6.3, 1.6.4 und 1.6.5 entsprechend der nebenstehenden Formulierung zu ändern. In der Festsetzung 1.6.1 ist außer dem 1. Satz die nebenstehende Formulierung textlich festzusetzen.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0
7. Aufgrund der früheren intensiven Nutzung (Pferdehaltung) ist mit typischen Verletzungen der Vegetationsdecke zu rechnen, die gern genutzte Sonnenplätze der Zauneidechse sind. Gleichzeitig konnte mit dem Erfassungszeitraum für Amphibien und Reptilien nicht der gesamte, methodisch erforderliche Zeitraum abgedeckt werden. Der <u>vollständige Ausschluss</u> des Vorkommens der Zauneidechse erscheint daher nicht plausibel. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist diesbezüglich in der Planungsmethodik vom ungünstigsten Fall auszugehen. Im Nordwestbereich des Plangebiets sind daher drei sonnenexponierte Lesesteinhaufen sowie Bereiche mit sandigem Untergrund und geringer Vegetationsdichte zur Eiablage herzurichten.	Die Erfassungsmethodik im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen wurde im Vorfeld der Planungen gemeinsam mit der UNB, insbesondere unter dem Aspekt der geringen Habitateignung, abgestimmt. Dabei einigte man sich, unter Berücksichtigung der engen Terminkette, auf den eingehaltenen Kartierzeitraum einschließlich Anzahl der Kartiergänge. Im Ergebnis der bisherigen Kartierungen konnte diese Vorabschätzung vollumfänglich bestätigt werden. Bei den durchgeführten vier Begehungen zur Erfassung der potenziellen Vorkommen von Amphibien/Reptilien konnten im Plangebiet keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Der Forderung sollte dennoch mit der Festsetzung im B-Plan gefolgt			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
noch T 1.2.1 Punkt 7	noch mit der Festsetzung im B-Plan gefolgt werden, dass auf der Maßnahmenfläche M 3 drei sonnenexponierte Lesesteinhaufen/Wurzelstubbenhäufen sowie Bereiche mit sandigem Untergrund und geringer Vegetationsdichte herzurichten sind.	...die Festsetzung 1.6.3 dahingehend zu ergänzen, dass auf der Fläche M 3 drei sonnenexponierte Lesesteinhaufen/Wurzelstubbenhäufen sowie Bereiche mit sandigem Untergrund und geringer Vegetationsdichte zur Eiablage herzurichten sind.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0
8. „Nach drei, fünf und sieben Jahren ist eine Bewertung der Flächenentwicklung sowie des Bestandes der Avifauna und der Zauneidechse vorzunehmen. Ggf. sind Veränderungen im Mahdregime abzuleiten (Monitoring). Die Ergebnisse sind der UNB zur Nachweisführung, dass die Funktionssicherung der Flächen gewährleistet wurde, jeweils zeitnah zu übermitteln.	Der genannte Hinweis soll in den Umweltbericht, Kapitel 3.2.2 als Festsetzung in die Planzeichnung in die Planzeichnung aufgenommen werden.	... die in der Stellungnahme genannte Regelung zum Monitoring in den Umweltbericht Kapitel 3.2.2 und als Festsetzung 1.7.4 zu übernehmen.	Ja: 2 Nein: 1 Enth.: -	Ja: 17 Nein: 1 Enth.: 0
<u>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</u> 9. Bei der Gestaltung der Pflanzungen ist darauf zu achten, dass diese nicht in Konkurrenz zu den Habitatansprüchen der Feldlerche treten. Große zusammenhängende Offenlandflächen sind herzustellen und zu erhalten.	Kenntnisnahme Die im Bebauungsplan festgesetzten Kompensations- und Pflegemaßnahmen wurden im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchung abgestimmt und als besonders geeignet für die im Plangebiet vorkommenden Tierarten, eingestuft.			
10. Die Fertigstellung sowie das Ende der Entwicklungspflege der Kompensationsmaßnahmen sind der UNB <u>anzuzeigen</u> . Nach Herstellung der Maßnahmen und zum Ende der Entwicklungspflege ist jeweils eine Kontrolle unter Beteiligung der UNB durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Das Erreichen des Kompensationszieles ist fest- bzw. sicherzustellen (Monitoring).	Der nebenstehende Hinweis sollte in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt werden	... den Hinweis der UNB als Festsetzung 1.7.5 in die Planzeichnung zu übernehmen.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
11. Spätestens zum Zeitpunkt der Herstellung der Maßnahmen ist der UNB die digitale Darstellung (Umgriff der Kompensationsmaßnahmen als FlächenShape) zwecks Aufnahme in das Kompensationsflächenkataster des Landkreises zu übermitteln.	Der Hinweis wurde redaktionell im Kapitel 15 der Begründung aufgenommen.			
T 1.2.2 SG Wasserrecht Gewässer im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sind nicht betroffen. Das Flurstück 12/3 der Flur 37, Gemarkung Eilenburg) wird in den nordwestlichen und südwestlichen Randbereichen geringfügig durch das gem. § 100 SächsWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mulde überschritten. Deshalb sollten stromführende Anlagen außerhalb der durch Überschwemmungsgebiete tangierten Grundstücksrandbereiche errichtet werden. Bei sonstigen Vorhaben in diesen Bereichen sollten die Bestimmungen der §§ 100 und 100a SächsWG eingehalten werden.	Kenntnisnahme			
T 1.2.3 SG Altlasten vom 21.08.2012 1. Am Standort der Fäkalienbecken ist vor Aufbau der Photovoltaikanlage eine Einebnung und Begrünung der Oberfläche vorzunehmen. Im Rahmen der Erstellung des Verfüllkonzeptes sind ggf. bodenmechanische Untersuchungen zur aktuellen Tragfähigkeit der Beckenoberfläche und Maßnahmen zur Tragfähigkeitsverbesserung vorzusehen. Die beabsichtigte Vorgehensweise zur Verfüllung/ Abdeckung der Fäkalienbecken ist in einem <u>Konzept</u> darzulegen und der Behörde vorab zur Bestätigung vorzulegen.	Mit dem SG Altlasten wurde am 24.08.2012 folgende Vorgehensweise abgestimmt: - Von der Erstellung eines Verfüllkonzeptes im Vorfeld der Bauarbeiten wird abgesehen. - Es sind dem SG Altlasten die geplanten Schritte der Verfüllung der ehemaligen Becken zu übergeben - Bei der Verfüllung ist die Standsicherheit des Bodens zu gewährleisten, dazu sind die entsprechenden Verformungs-module (E_{V2}) nachzuweisen. - Die Oberfläche des verfüllten Beckens ist so herzurichten, dass eine wirksame Begrünungszone hergestellt werden kann. - Die dokumentierten Plattendruckversuche sind zu übergeben			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
noch T 1.2.3 Punkt 1	Die Schritte werden in Kapitel 15 der Begründung zum Bebauungsplan gegebenenfalls redaktionell ergänzt.			
2. Im nördlichen Vorhabensbereich (außerhalb des Sondergebietes PV) befinden sich die sogenannten „NC-Gräber“, die in der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen sind.	In Begründung (Kap. 5.2) und Umweltbericht (2.1.4.1) wurde der Hinweis redaktionell ergänzt. Auf diesen Flächen finden keine Eingriffe in den Boden statt, die tiefer als in die 90 cm mächtige Abdeckschicht reichen, so dass Beschädigungen ausgeschlossen werden können. Kenntnisnahme			
<p>T 1.2.4 SG Immissionsschutz vom 23.08.2012</p> <p>1. Zu einigen Wohnnutzungen (z.B. Wohnhäuser Dübener Landstraße 57 und 60 mit Fenstern in Richtung Plangebiet) und auch zum Bürogebäude der Fa. EBawe wird zukünftig Sichtverbindung zu den PV-Anlagen bestehen. Folgende Minderungsmaßnahmen kommen bei Nachweis von Blendwirkungen im Allgemeinen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - matte Oberflächen der Module - veränderter Neigungswinkel der Module - Vergrößerung des Abstands der Solarmodule zur umliegenden Bebauung - Abschirmung der Module durch Wälle und blickdichten Bewuchs in Höhe der Moduloberkante. <p>Es könnte geprüft werden, ob im Bereich der geplanten Kompensationsmaßnahme M1 am Ostrand des Plangebiets in Richtung der betroffenen Wohnbebauung statt der geplanten lockeren Bepflanzung mit 3-5 Einzelsträuchern eine dichte Bepflanzung in Betracht kommt, um Belästigungen durch Blendeinwirkungen zu vermeiden.</p>	<p>Im Rahmen des Scoping wurde mit Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde festgestellt, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht das geplante Vorhaben nicht relevant ist. Es wurde auf Forderungen nach Erstellung eines Blendwirkungsgutachtens im Baugenehmigungsverfahren verzichtet.</p> <p>Die östlich der geplanten PV-Anlage gelegenen schutzbedürftigen Wohnungen befinden sich in einer Entfernung von ≥ 85 m. Wie bereits in Kapitel 13 der Begründung zum B-Plan beschrieben, kommt es durch die strukturierte Oberfläche des Frontglases der Solarmodule nur zu einer diffusen Reflektion, die selbst bei direkter Sonneneinstrahlung, ab einem Abstand von 20 m nicht als Blendung, sondern als Aufhellung der Moduloberfläche wahrgenommen wird. Weiterhin werden entlang der gesamten östlichen Grenze des Solarparks Gehölzpflanzungen angelegt, die zusätzlich für eine Abschirmung des Solarparks sorgen. Durch Lichtreflektionen hervorgerufene Beeinträchtigung der schutzbedürftigen Wohnungen kön-</p>			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
noch T 1.2.4 Punkt 1	tigung der schutzbedürftigen Wohnungen können daher ausgeschlossen werden. Aus o.g. Gründen kann auf Minderungsmaßnahmen gegen Blendwirkungen verzichtet werden. Daher wird auch von einer Verdichtung der geplanten lockeren Gehölzpflanzung abgesehen.	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: - Nein: - Enth.: -	Ja: 16 Nein: 1 Enth.: 1
2. Unter Punkt 2.1.10 „Mensch“ sind die schutzbedürftigen Nutzungen an der Dübener Landstraße zu ergänzen.	Kenntnisnahme Redaktionelle Ergänzung im Umweltbericht			
3. Die zu erwartenden baubedingten Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten sind zu beschreiben und zu bewerten. Es wird eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen- vom 19.08.1970 empfohlen.	Kenntnisnahme Im Umweltbericht werden die Aussagen zur Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen um Aussagen, wie die Dauer der Bautätigkeit bzw. die tägliche Bauzeit, <u>redaktionell</u> ergänzt.			
T 1.3 Ordnungsamt/ Allgemeines Polizeirecht Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB besitzt weiterhin ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme Die dort genannten Hinweise wurden bereits bei der Erarbeitung des B-Plan-Entwurfs vom 18.06.12 (Offenlage) berücksichtigt.			
T 1.4 Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist darauf zu achten, dass diese am Standort der Photovoltaik-Anlage erfolgen, um einem weiteren Verlust an Landwirtschaftsfläche entgegen zu wirken.	Kenntnisnahme Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen ausschließlich innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusstwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
T 2 Landesdirektion Sachsen vom 17.08.2012 keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 3 Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen vom 20.08.2012 keine Einwände	Kenntnisnahme In der Begründung zum B-Plan sowie im Umweltbericht wurde das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens redaktionell ergänzt.			
T 4 Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 23.07.2012 Straßenplanungen stehen Vorhaben nicht entgegen. Wird die genannte Zufahrt auch als Baustellenzufahrt genutzt, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Sondernutzung beim LASuV zu beantragen.	Kenntnisnahme Weiterleitung an Investor			
T 5 Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 02.08.2012 aus geologischer Sicht keine Bedenken	Kenntnisnahme			
T 6 AZV „Mittlere Mulde“ vom 27.03.2012 keine Einwände	Kenntnisnahme			
T 7 Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen vom 18.07.2012 Im Plangebiet befinden sich keine Leitungen des VEW. Bauarbeiten und Erweiterung des Trinkwassernetzes innerhalb des Plangebiets sind nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme			
T 8 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH vom 06.07.2012 Gültigkeit der Stellungnahme vom 17.04.2012: 1. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG sowie Anlagen der der envia TEL GmbH in				

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
Bestand und Planung.	Kenntnisnahme			
2. Die vorhandenen Trassen des Mittelspannungsnetzes einschließlich der Schutzstreifen sind in den B-Plan zu übernehmen.	Trasse ist im BP-Entwurf als Leitungsrecht bereits enthalten. Die Leitungsrechte sind im Planteil B, unter Punkt 4.2 bereits enthalten.			
T 9 GDMcom mbH vom 19.07.2012 Durch die Planung werden keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS-VGN Gastransport GmbH (ONTRAS) Leipzig und der VNG Gasspeicher GmbH (VGS) Leipzig berührt.	Kenntnisnahme			
T 10 Stadtwerke Eilenburg GmbH vom 02.08.2012 <u>Hinweise:</u> 1. Zur Einspeisung ist ein Anschluss an das vorhandene Netz möglich.	Kenntnisnahme			
2. Belange des Gas- und Wärmeleitungsnetzes sind durch die Planung nicht berührt	Kenntnisnahme			
T 11 BUND e.V vom 06.08.2012 Ablehnung des Vorhabens aus nachfolgenden Gründen: 1. Der Standort ist aus regionalplanerischen Gründen unzulässig.	Der Bescheid vom 16.08.2012 bestätigt die beantragte Zielabweichung. Somit stehen keine regionalplanerischen Ziele der Planung gegenüber. siehe auch T 3			
2. Tatsächliche Langzeitwirkungen auf das Verhalten der Vogelarten des benachbarten Vogelschutzgebiets wie z.B. Irritationen und Vergrämung durch große spiegelnde Flächen sind nicht untersucht. Das Gebiet von verschiedenen Greifvögeln als Jagdgebiet genutzt.	In die Flächen des SPA wird nicht eingegriffen. Durch die Maßnahme E 1 ist eine Änderung der Nutzung der Fläche innerhalb des SPA nicht zulässig. Das heißt, dass Flächen, die innerhalb des BP und innerhalb des SPA liegen, keiner anderen Nutzung zugeführt werden dürfen.	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: 17 Nein: 0 Enth.: 1

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
3. Standortwahl verstößt gegen § 1a Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB.	Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Eilenburg wurde eine umfassende Alternativenprüfung für mögliche Standorte von PV-Anlagen im Stadtgebiet durchgeführt. Im Stadtgebiet von Eilenburg stehen innerhalb bebauter Bereiche, neben den vorhandenen Dachflächen, keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Außerhalb bebauter Bereiche wurden drei Flächen als geeignet eingestuft, um PV-Anlagen zu errichten. Eine der drei Flächen ist die Fläche des Plangebietes. Sonstige geeignete Flächen von vergleichbarer Größe sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Die gängige Praxis, Gewerbegebietsflächen mit PV-Anlagen zu bebauen, ist von der Stadt nicht gewollt, da im Falle von weiteren Neuansiedlungen die Neuausweisung von Gewerbegebieten die Folge wäre und damit weitere Flächenversiegelungen und Erschließungsmaßnahmen im Außenbereich.	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0
4. Betroffene Anwohner wurden nicht informiert, angehört oder am Planverfahren beteiligt.	Am 22.05.2012 fand in der Stadtverwaltung die vom Gesetzgeber (§ 3 Abs. 1 BauGB) vorgegebene Informationsveranstaltung statt (am 25.05.2012 im Amtsblatt öffentlich angekündigt und in der LVZ nochmals darauf hingewiesen). Während der öffentlichen Auslegung des B-Plan-Entwurfs vom 17.07. bis 16.08.2012 bestand außerdem für alle Bürger die Möglichkeit der Information.	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0
5. Eine unabhängige Umweltprüfung wurde nicht durchgeführt.	Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erarbeitet und im Umweltbericht dargestellt. Dazu wurden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
noch T 11 Punkt 5	schutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschrieben, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Weiterhin wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erarbeitet (Eingriffsregelung nach BNatSchG) und erforderliche Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Der Grünordnungsplan wurde in den Umweltbericht integriert.	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0
6. Im Umweltbericht wurde keine bodennahe Vegetation betrachtet (z.B. Trockenrasen).	Im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes wurde der im Plangebiet vorhandene Biotopbestand kartiert. Die vorhandenen Biotope wurden in Kapitel 2.1.7.1 des Umweltberichtes beschrieben. Die Auswirkungen auf die Biotope, durch die Umsetzung der Planung, wurden im Kapitel 2.2.4 des Umweltberichtes umfassend erläutert.	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0
7. Es fand keine FFH-/SPA Verträglichkeitsprüfung statt, deshalb ist die Einschätzung von „keiner erheblichen noch nachhaltigen Beeinträchtigung“ falsch.	Im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 „Photovoltaik Oberförsterwerder“ wurde eine FFH/SPA-Erheblichkeitsabschätzung erarbeitet, um mögliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die angrenzenden Schutzgebiete des europäischen Netzes Natura 2000 (SPA „Vereinigte Mulde“, FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeau“) abzuschätzen. Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der europäischen Schutzgebiete ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund ist die Erstellung einer FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
8. Es fand keine ausreichende Untersuchung zur Beeinträchtigung aller vorkommenden Vogelarten statt. Somit kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.	Zur Erfassung der im Plangebiet auftretenden artenschutzrelevanten Tierarten wurde für die Artengruppen Brut-/Gastvögel, Amphibien und Reptilien punktgenaue Daten in einer faunistischen Sonderkartierung (BioCart, 2012) erhoben. Im Zuge des speziellen artenschutzrechtlichen Beitrages (Kapitel 5 des Umweltberichtes) wurde geprüft, ob gegen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten verstoßen wird. Der Artenschutzfachbeitrag kam zum Ergebnis, dass bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V 6-8 die Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass auch individuenbezogen keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL ist daher nicht erforderlich.	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0
T 12 Landesverein Sächsischer Heimatschutz vom 27.07.2012 1. Forderung nach einer Vollzugskontrolle aller naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft	siehe T 1.1.2 Punkt 10			
2. Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung einer Planung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu				

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusstentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Somit wird kontrolliert, ob die im Umweltbericht aufgestellten Prognosen tatsächlich eingetreten sind und die Festsetzungen und vorgesehenen Maßnahmen realisiert wurden und ausreichend waren.	Um zu kontrollieren, ob die im Umweltbericht aufgestellten Prognosen tatsächlich eingetreten sind, wird in den Umweltbericht im Kapitel 3.2.2 folgender Hinweis aufgenommen: Sollte im Verfahren nach § 4 Abs. 3 BauGB durch die Behörden auf erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Zusammenhang mit der Durchführung des Bebauungsplanes hingewiesen werden, werden entsprechende, noch mit den Behörden abzustimmende Maßnahmen, zur Überwachung festgelegt.			
3. Hinweise zu Anforderungen an die Planung entsprechend der Vereinbarung zwischen NABU und der Unternehmensvereinigung Solarenergie zur Naturverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, wie Gesamtversiegelungsgrad < 5 %, Vorsehen extensiven Bewuchses unter den Modulen, zur Art der Einzäunung, Vermeidung von Freileitungen zur Ableitung des Stroms, Forderung nach extensiver Pflege der Anlagenfläche, Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer usw.	Kenntnisnahme Diese Hinweise wurden bei der Aufstellung des B-Plans bereits berücksichtigt.			
4. Der Anteil der die Horizontale überdeckenden Modulfläche darf 50 % der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreiten.	Die Forderung stammt aus einem Positionspapier des NABU vom Oktober 2005 und ist heute nicht mehr zeitgemäß. Vor allem sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen (hier Verwendung von naturschutzfachlich nicht besonders wertvollen Flächen). Der Anteil der die Horizontale überdeckenden Modulfläche beträgt, durch die im B-Plan festgesetzte GRZ von 0,7 maximal 70 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Überständerung der Fläche mit Solarmodulen keine Versiegelung im klassischen Sinne darstellt, da auf jegliche Fundamente verzichtet wird. Dies führt			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
noch T 12 Punkt 4	liche Fundamente verzichtet wird. Dies führt dazu, dass sich die Vegetation (wenn auch mit einer zu erwartenden räumlichen Ausdifferenzierung von Licht- und Regenschattenbereichen ca. 40 %, Lichtschattenbereichen ca. 25 %, besonnten Bereichen ca. 35 %) unter den Modulen weiterhin entwickeln kann und auch die Retentionsfunktion des Bodens nicht vermindert wird. Im Bebauungsplan ist weiterhin festgesetzt, dass die Vollversiegelung der Flächen im Plangebiet maximal 2 % betragen darf. Es ist daher davon auszugehen, dass die Umsetzung des Vorhabens nur sehr geringfügige Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Plangebiet haben wird. Im Sinne einer wirtschaftlichen Ausnutzung der Fläche wird daher an der festgesetzten GRZ von 0,7 festgehalten.	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0
5. Die Tiefe der Modulreihen beträgt maximal 5 m. Liegt sie über 3 m, ist innerhalb der Modulreihen ein Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung vorzusehen.	Die Forderung stammt ebenfalls aus o.g. Schriftstück Auch hier sind die gleichen wie unter Punkt 3 genannten jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Im Zuge der Errichtung der PV-Anlage werden maximal 2 % der Fläche des Plangebietes vollversiegelt. Die übrigen Flächen werden als teilversiegelte, wasserdurchlässige Wege bzw. modulüberständeretes Extensivgrünland angelegt. Die Abstände zwischen den Modulreihen werden zwischen 4,5 m und 7,5 betragen. Die Versickerung erfolgt, wie bei solchen Anlagen üblich, breitflächig über den vorhandenen Oberboden.	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0
T 13 NABU (ohne Datum, Posteingang am 08.08.2012) 1. Teile der festgesetzten Pflegemaßnahmen für die				

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
<p>Flächen P1 und P 2 sind in Bezug auf § 44 BNatSchG rechtswidrig. Der Konflikt wurde in der Formulierung der Festsetzungen, aber auch im Artenschutzteil (Pkt. 5.6.5.1) nicht erkannt und nicht bewältigt.</p>	<p>Die Pflegemaßnahme P1 setzt im Bebauungsplan die Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlandes fest. Ein Konflikt in Bezug auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist durch die Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlandes nicht erkennbar. Die textlichen Festsetzungen zur Pflegemaßnahme P 2 wurden geändert, so dass keine Konflikte zum BNatSchG mehr erkennbar sind.</p>	<p>siehe T 1.2.1 Punkt 5</p>		
<p>2. Innerhalb des Plangebiets wurde das Vorkommen der Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen. Verlässliche fachliche Angaben, ob diese Art weiterhin auf mit Solarmodulen überstellten Flächen brütet, fehlen. Somit wäre an sich die Verdrängung der Art von der Fläche anzunehmen und es müssten gemäß BNatSchG neue Habitate mit einer Flächengröße für die Zahl der verdrängten Brutpaare der Feldlerche außerhalb der Modulflächen angelegt werden.</p>	<p>Bezüglich der Ansiedlung von Brutvögeln unter Solarmodulen existieren zahlreiche Monitoring-ergebnisse. An dieser Stelle sei vor allem auf den Vortrag „Die Wirkungen von Freilandphotovoltaikanlagen auf die Vogelwelt“, Thomas Krönert, Naturschutzzentrum Region Leipzig e.V., 29.03.2011 hingewiesen. Den Monitoringergebnissen vom Solarpark „Brandis-Waldpolenz“ ist zu entnehmen, dass die Bestände an brütenden Braunkehlchen und Feldlerchen im Vergleich zur Ausgangssituation sogar zugenommen haben. Der Umweltbericht, Kapitel 3.2.2 wird analog T 1.2.1 Punkte 8 und 10 ergänzt.</p>	<p>siehe T 1.2.1 Punkte 8 und 10</p>		
<p>3. Es sind für den B-Plan Ausgleichsflächen mit Baum- und Strauchpflanzungen vorgesehen. Auf solchen Flächen, auch auf nur randlich mit Gehölzen bepflanzt, brütet die Feldlerche als Offenlandbrüter nicht. Dieser Konflikt wurde in den übergebenen Unterlagen nicht erkannt.</p>	<p>Mit den im B-Plan vorgesehenen Ausgleichsflächen sollen vorrangig die Habitatbedingungen für Gebüschbrüter im Plangebiet verbessert werden. Darüber hinaus dienen die Pflanzungen der Eingrünung der Solaranlage. In den dafür vorgesehenen randlichen Bereichen wurden laut vorliegendem avifaunistischen Gutachten (Kipping, 2012) keine Feldlerchen mit Brutquartieren nachgewiesen, insofern wird auch kein Konflikt im Hinblick auf die mögliche Verschlechterung der Habitatqualität für die</p>			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusstwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
noch T 13 Punkt 3	Feldlerche gesehen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Feldlerche bei nicht zu eng gestellten Solarmodulreihen und bei Mahdterminen außerhalb der Brutzeit in Solarparks regelmäßig als Brutvogel nachgewiesen wird. So ist den Monitoringergebnissen vom Solarpark „Brandis-Waldpolenz“ zu entnehmen, dass die Bestände an brütenden Feldlerchen im Vergleich zur Ausgangssituation sogar zugenommen haben. Eine Verschlechterung der Habitatbedingungen für die Feldlerche wird daher nicht gesehen.	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 3 Nein: - Enth.: -	Ja: 17 Nein: 0 Enth.: 1
4. Es ist bekannt, dass die Art Feldlerche bei nicht zu eng gestellten Solarmodulreihen und bei Mahdterminen außerhalb der Brutzeit durchaus erfolgreich in Solarparks brüten kann. Diese Angabe fehlt in den übergebenen Unterlagen, sie ist eine der wesentlichsten Aussagen zur Bewältigung der Artenschutzfragen des B-Planes.	Kenntnisnahme Im speziellen artenschutzrechtlichen Beitrag werden die entsprechenden Aussagen redaktionell ergänzt.			
5. Die im B-Plan unter P 2 vorgeschlagenen Pflegemaßnahmen würden die Tötung von Jungvögeln, die Zerstörung von Eiern (Entwicklungsformen) und die Zerstörung von Nestern (Lebensstätten) ermöglichen. Die Tötung oder Zerstörung erfolgt durch die Mähwerke und durch die Reifen der eingesetzten Maschinen. Der Konflikt wurde im Pkt. 5.8.2 des Umweltberichtes nicht erkannt und nicht behandelt. Die geschilderte Handlungsweise ist unter der hier vorliegenden Voraussetzung, dass das Vorkommen der Art und ihrer Lebensstätten auf der Fläche bekannt ist, gem. § 44 BNatSchG unzulässig. Drei zu prüfende Alternativen zur Erreichung einer erforderlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG werden vorgeschlagen:				

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
<p>- Die höhere Aufständigung der Module (somit geringere/fehlende Verschattung der Module als Mahdgrund) oder</p> <p>- Die Festsetzung eines frühesten Mahdtermins wie auf den Flächen M 1-5 und E 1 oder</p> <p>- Vor der geplanten Mahd eine Prüfung des Vorhandenseins von Nestern durch eine fachlich geeignete Person und ggf. die Ausnahme von Neststandorten mit einer ausreichend großen Nestschutzzone von der Mahd. Mit dieser Methode besitzt der NABU im Solarpark Brandis über langjährige praktische Erfahrungen.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen zur Pflegemaßnahme P 2 wurden, wie bereits unter T 1.2.1 Punkt 6 genannt, geändert.</p>	<p>siehe T 1.2.1 Punkt 6</p>		
<p>6. Im B-Plan sind keine Maßnahmen enthalten, mit denen zumindest für die Art Feldlerche (Nachweis von 5 Brutpaaren auf der Solarmodulfläche) die zukünftige Funktionserfüllung für diese Lebensstätten geprüft werden soll. Es wird ein diesbezügliches Monitoring als verbindliche Festsetzung im B-Plan gefordert. Im Monitoring sind die langfristige Entwicklung des Brutvogelbestandes sowie der Bestand der Zauneidechse im Plangebiet nachzuweisen. Bei abnehmenden Beständen ist durch geeignete Maßnahmen (Änderungen der Mahdmethodik etc.) gegenzusteuern.</p>	<p>Siehe T 1.2.1 Punkte 8 und 10 (Festlegungen zum Monitoring)</p>	<p>siehe T 1.2.1 Punkte 8 und 10</p>		
<p>7. Die vorgesehene extensive Nutzung (Pflege) der Modulflächen widerspricht den Pflegemaßnahmen für die Modulfläche P 2 wie folgt: „Streifen von 1,50 m ab Unterkante der Modultische dürfen jederzeit kurz gehalten werden“.... „Bei Erreichen einer Vegetationshöhe von 60 cm dürfen diese verbleibenden Streifen wechselseitig zwischen den Modultischen auf eine Höhe von 20 cm gemäht werden. Der Zeitraum richtet sich nach der Schnelligkeit des Wuchses“ Diese Festsetzungen schließen</p>				

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
<p>keinesfalls aus, dass die Modulflächen auf Entschluss des Anlagenbetreibers intensiv, nämlich 3, 4 oder 5x im Jahr, gemäht werden. Dieser Widerspruch wurde nicht erkannt und demnach in den Unterlagen nicht behandelt. Eine verbale Zielstellung für Extensivgrünland hat keine rechtsverbindliche Wirkung, wenn dies nicht durch entsprechende prüfbare und verbindlich im B-Plan festgesetzte Maßnahmen umgesetzt wird. Es wird die Aufnahme einer jährlich maximal zweimaligen Mahd in die Festsetzungen unter P 2 gefordert, um das in den Unterlagen gestellte Ziel der Entwicklung, fachgerechten Pflege und des dauerhaften Erhalts von Extensivgrünland tatsächlich zu erreichen.</p>	<p>Die im B-Plan festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Inhaltliche Fehler im Umweltbericht werden redaktionell korrigiert.</p>			
<p>8. Die in den Unterlagen als derzeit „intensiv genutztes Grünland“ dargestellte und bezeichnete Fläche wird nicht ausschließlich intensiv genutzt. Auch die Zahl von 5 Brutpaaren der Feldlerche deutet eher auf eine bereits vorhandene extensive Nutzung hin., Entlang der gesamten östlichen Plangebietsgrenze ist ein bis zu über 20 m breiter Streifen vorhanden, der zumindest bis Ende Juli 2012 nicht genutzt wurde. Dieser Streifen entspricht ca. 20% der als „intensiv genutztes Grünland“ bezeichneten Fläche. Somit ist die Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu überarbeiten. (u.a. auch S. 42 Umweltbericht). Es kann für die gesamte Sonderfläche Photovoltaik nach der Überbauung mit Solarmodulen keine extensivere Nutzung angenommen werden. Der genannte Streifen wird durch die vorgesehene, jährlich mehrmalige Mahd in Zukunft somit intensiver als bisher genutzt.</p>	<p>Die Hinweise zu dem 20 Meter breiten extensiv genutzten Grünlandstreifen wurde zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz im Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.</p>	<p>... die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht anzupassen.</p>	<p>Ja: 3 Nein: - Enth.: -</p>	<p>Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0</p>
<p>9. Angaben zu vorhandenen Biotoptypen aus behördlichen Unterlagen sind immer vor Ort zu</p>				

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
<p>überprüfen. Deshalb ist entsprechend der guten fachlichen Praxis eine jede Biotoptypenkartierung auch eine „Realnutzungskartierung“. Die Beweidung durch 2 Pferde auf 9 ha Fläche ist keine intensive Nutzung. Im Juli 2012 war bei einer Vorort-Kontrolle kein Pferd auf der Fläche.</p>	<p>Kenntnisnahme Das angetroffene Grünland handelt ist ein artenarmer Grünlandbestand mit Gräserdominanz. Krautige Arten gab es nur vereinzelt. Weiterhin waren bei den Kartierungen bis zu 7 Pferde auf einer jeweils ca. 1 ha großen mobilen Koppel eingezäunt. Die mobile Koppel wurde regelmäßig umgesetzt, so dass auch die übrigen am Tag der Kartierungen jeweils nicht eingezäunten Flächen erkennbare Anzeichen einer regelmäßigen Weidenutzung aufwiesen (u.a. hohe Anzahl an Nährstoffzeigern).</p>			
<p>10. Es ist fachlich unzutreffend, für die durchgeführten faunistischen Erhebungen von vier Erfassungsbegehungen im Frühjahr und Sommer zu schreiben. Mit einem Erstellungsdatum 18.06.12 für den Umweltbericht wurde nur das Frühjahr erfasst, somit fachlich unvollständige Erfassung für die Reptilien (insbesondere die Zauneidechse). Es wird somit auch Pkt. 5.3 Umweltbericht widersprochen, dass durch die durchgeführten faunistischen Erfassungen die Bestandssituation artenschutzrelevanter Arten „hinreichend konkret abgebildet werden kann“. Die Behauptung, dass die Zauneidechse im Plangebiet nicht vorkäme, ist fachlich unzulässig. Bei einer Vorort-Erfassung im Juli 2012 wurde an der westlichen Grenze, innerhalb des Plangebiets eine weibliche Zauneidechse festgestellt. Somit ist das Vorkommen dieser Reptilienart ist nicht auszuschließen. Da diese Art dem Schutzstatus des Anhang IV der FFH-RL unterliegt, ergeben sich für den B-Plan besondere Probleme. Um die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen, wird gefordert:</p>				

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
<p>- die Anlage von mindestens 2 größeren Steinhäufen mit größeren Feldsteinen oder solchen ab einer Kantenlänge von 15 cm (Steinhäufen sind bevorzugte Lebensstätten von Zauneidechsen) sowie</p> <p>- die Anlage von 2 mindestens 5 m² großen und 15 cm tiefen Sandflächen (bevorzugte Eiablageplätze) auf regelmäßig besonnten Flächen.</p>	<p>Die Informationen des Zwischenberichts zur Kartierung vom 05.06.2012 sind in den Entwurf des Umweltberichtes und des speziellen artenschutzrechtlichen Beitrags eingeflossen. Nach dem 05.06.2012 gab es weitere Begehungen vom 12.06.2012, 27.06.2012 und 11.07.2012, die zu keinen anderen Aussagen kamen als o.g. Bericht. (Insgesamt gab es 8 Begehungen für Vögel und 4 für Amphibien und Reptilien). Die Erfassungsmethodik im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen wurde im Vorfeld der Planungen gemeinsam mit der UNB, insbesondere unter dem Aspekt der geringen Habitatsignung, abgestimmt. Dabei einigte man sich, unter Berücksichtigung der engen Terminkette, auf den vom Kartierer eingehaltenen Kartierzeitraum einschließlich Anzahl der Kartiergänge. Im Ergebnis der bisherigen Kartierungen konnte diese Vorabschätzung vollumfänglich bestätigt werden.</p> <p>Bei den bisher durchgeführten Begehungen zur Erfassung der potenziellen Vorkommen von Amphibien/Reptilien konnten im Plangebiet keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Die Erfassungen <u> fanden bei günstiger Witterung während der Aktivitätsphasen </u> der Art statt (Mitteilung Herr Kipping am 25.06.2012). Der Forderung wird dennoch gefolgt: Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass auf der Maßnahmenfläche M 3, drei sonnenexponierte Lesesteinhäufen-/Wurzelstubbenhäufen sowie Bereiche mit sandigem Untergrund und geringer Vegetationsdichte zur Eiablage, herzurichten sind.</p>	<p>siehe T 1.2.1 Punkt 7</p>		

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
<p>11. Mit der Errichtung von Solarparks im Offenland sind nicht wenige Artengruppen der Flora und Fauna beeinträchtigt. U. a. für die Vogelwelt ist die Verdrängung einer Reihe von Arten aus den Modulflächen belegt. Hierbei ist grundsätzlich zu beachten, dass es gefährdete, stark gefährdete und vom Aussterben bedrohte Arten gibt. Die Neuansiedlung von im Text namentlich nicht genannten, ungefährdeten Allerweltsarten wird als „Verbesserung der Artenvielfalt“ beschrieben, die Verdrängung gefährdeter Arten dagegen ausgeblendet. Dies ist fachlich nicht akzeptabel. Es wird eine wahrheitsgemäße Neufassung des Textes sowie das bereits bei der Einwendung 2 genannte Monitoring, um die in den Unterlagen aufgestellten Behauptungen beweisen zu können, gefordert.</p>	<p>Für die Arten, die im Untersuchungsraum festgestellt wurden, wird eine differenzierte Bewertung vorgenommen, welche Arten in deutschen Solarparks weiterhin brüten bzw. verdrängt werden und gegebenenfalls im Umweltbericht redaktionell ergänzt.</p>			
<p>12. Für die Herleitung des Ausgleichs für die 8 zu fällenden Bäume wird die falsche Rechtsgrundlage (die kommunale Baumschutzsatzung) genutzt. Diese Bäume stehen in einem Landschaftsschutzgebiet. Somit ist das höherwertige Recht des SächsNatSchG anzuwenden. Der Ausgleich ist über die zuständige UNB zu klären.</p>	<p>siehe T 1.2.1 Punkt 4</p>			
<p>13. Zitat: „Der Untersuchungsraum ist vollständig anthropogen überprägt und wird nicht als Rast- oder Nahrungsgebiet von Saatgänsen genutzt“. Die Nutzung des Untersuchungsraums durch Zugvögel wurde nicht hinreichend untersucht (nur Monat März, erforderlich sind für eine vollständige Zugperiode die Monate Sept.-März). Der Text ist für diesen Fakt zu überarbeiten und die tatsächlichen Gegebenheiten sind anzuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Untersuchungsrahmen wurde im Vorfeld mit der zuständigen UNB abgestimmt und es gab keine Hinweise darauf.</p>			

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
<p>14. In der Tabelle (Kapitel 5.6.1) (und an mehreren Stellen im Gesamttext vorher) wurde die Mahd als beeinträchtigender Faktor für die Flora und Fauna nicht aufgeführt und die hierdurch entstehenden Konflikte nicht behandelt. Es wird empfohlen, die naturfreundlicher arbeitenden Balkenmäher für die Mahd zu nutzen.</p>	<p>Der Wirkfaktor „Bewegungen durch Maschinen und Fahrzeuge“ ist in genannter Tabelle aufgeführt. Dieser enthält auch die Mahd durch Maschinen, was im darunter stehenden Text erläutert wird. Die Festsetzung, dass Balkenmäher für die Mäharbeiten zu verwenden sind, wurden in die textlichen Festsetzungen der Kompensations- und Pflegemaßnahmen übernommen. siehe T 1.2.1 Punkte 8 und 10</p>	<p>siehe T 1.2.1 Punkte 8 und 10</p>		
<p>15. Die Behauptung: „Die lokalen Populationen der Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf,“ ist für die hier besonders betroffene Feldlerche falsch, die Bestände dieser Art sind lokal, regional und deutschlandweit seit mehreren Jahrzehnten deutlich abnehmend. Bei den Erhebungen für den B-Plan wurden die lokalen Populationen nicht untersucht. Die Behauptung, dass die Feldlerche sowie 9 weitere Arten der Brutvögel des Halboffenlandes „unter den Schutz bietenden Solarmodulen brüten“, ist falsch. Bisher wurde kein einziges Nest der Feldlerche unter den Solarmodulen, sondern solche ausschließlich in den Gassen, Fahrwegen und anderen Freiflächen festgestellt. Der Text sollte korrigiert werden. Oder das die Unterlagen erstellende Ingenieurbüro führt eine fachlich seriöse Quelle mit einem Beweis für die in Frage gestellte Behauptung an.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Aussagen im Umweltbericht werden redaktionell korrigiert und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.</p>			
<p>T 14 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vom 08.08.2012 (integriert in Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände Sachsens – LAG)</p>				

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR	
<p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung zum Vorhaben unter nachfolgend genannten Voraussetzungen: - vollständiger Rückbau der Anlage einschließlich Nebenanlagen nach 21 Jahren - Pflanzungen, die im Rahmen der Ausgleichspflanzung vorgenommen wurden, bleiben erhalten. Sukzessiv entstandene Biotope bleiben erhalten. - Fläche steht nach Rückbau der Anlage der Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. der Waldentwicklung zur Verfügung. - Der Rückbau ist finanziell in Form einer Kaution sicherstellen. 	<p>Die Befristung der Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik auf 21 Jahre und der Rückbau der PV-Anlage sind im Durchführungsvertrag geregelt. Nach dem Ende der Befristung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der vorherige Zustand der Fläche wieder herzustellen. Das bedeutet, dass die Solaranlage vollständig zurück zu bauen ist. Somit sind auch die angelegten wasserdurchlässigen Wege (Teilversiegelungen) und alle vollversiegelten Bereiche zu entfernen. Auch alle sonstigen umgesetzten Festsetzungen (z. B. Pflanzungen) sind zu entfernen, wenn keine anderen gesetzlichen Vorgaben (z. B. artenschutzrechtliche Belange) entgegenstehen. Das Plangebiet wird wieder zum planungsrechtlichen Außenbereich, insoweit existieren keine Planungen für den Bereich über die 21 Jahre hinaus. Sicherheitsleistungen zum Rückbau sind im Nutzungsvertrag geregelt, ein entsprechender Hinweis wurde in den Durchführungsvertrag übernommen.</p>	<p>.. die Hinweise als nicht planungsrelevant zurückzuweisen.</p>	<p>Ja: 3 Nein: - Enth.: -</p>	<p>Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 0</p>

Behörden und sonst.Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlusssentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR
---	------------------------------	---	------------------------------

Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahmen T 1.1.1, T 1.2.1 Punkte 1, 3, 4 und 5, T 1.2.1 Punkte 2, 3, 9 und 11, T 1.2.2, T 1.2.3 Punkte 1 und 2, T 1.2.4 Punkte 2 und 3, T 1.3, T 1.4, T 2, T 3, T 4, T 5, T 6, T 7, T 8 Punkte 1 und 2, T 9, T 10 Punkte 1 und 2, T 11 Punkt 1, T 12 Punkte 2 und 3, T 13 Punkte 4, 7, 9, 11, 13 und 15 zur Kenntnis zu nehmen:

Ja:	-	Ja:	18
Nein:	-	Nein:	0
Enth.:	-	Enth.:	0

Nachfolgend genannte Behörden und Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht, so dass davon auszugehen ist, dass deren Belange von der Aufstellung des B-Planes Nr. 41 „Photovoltaik Oberförsterwerder“ nicht berührt werden:

- Staatsbetrieb für Geobasisinformationen und Vermessung Sachsen
- Grüne Liga Sachsen e.V.
- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- Anglerverband Sachsen e.V.